



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

A) Problem

Die Zahl der Menschen über 65 Jahre wird in Bayern von rund 2,72 Mio. im Jahr 2020 auf insgesamt rund 3,49 Mio. im Jahr 2040 ansteigen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2040, Demographisches Profil für den Freistaat Bayern, Fürth Januar 2022). Damit gewinnt nicht nur der Ausbau altersgerechter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen, sondern vor allem auch deren Beteiligung in Form der politischen Teilhabe und institutionalisierter Einbeziehung in die bayerische Politik auf allen Ebenen weiter an Bedeutung.

B) Lösung

Die politische Beteiligung wird – unter Berücksichtigung bestehender und zu schaffender Beteiligungsstrukturen in den Gemeinden und Landkreisen – mit einem Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) gestärkt und institutionalisiert.

Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs sind folgende:

Die Gemeinden werden angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten.

Auf Landesebene wird mit dem Landesseniorenrat eine parteipolitisch neutrale, überkonfessionelle und organisierte Form der politischen Beteiligung älterer Menschen geschaffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Kosten entstehen dem Staatshaushalt durch die Installierung eines Landesseniorenrats. Für den Vorstand, die Delegierten sowie die Mitglieder der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die ehrenamtlich tätig sind, entstehen abgesehen von Reisekosten keine Personalkosten. Die Reisekosten können zum jetzigen Zeitpunkt nur schätzungsweise mit 60 000 € pro Jahr beziffert werden. Weitere Kosten entstehen durch die Schaffung einer Geschäftsstelle des Landesseniorenrats. Hierfür ist von einem Stellenanteil von 4,0 VZÄ (0,5 Stelle TV-L E 8, 1 Stelle TV-L E 11, 1 Stelle TV-L E 13 und 1,5 Stellen TV-L E 14), mithin von jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 346 000 €, auszugehen. Hinzu kommen Sach- und Verwaltungskosten in Höhe von jährlich rund 70 000 € zuzüglich einmalig rund 20 000 € für die Einrichtung und Ausstattung der Geschäftsstelle.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesseniorenrats (z. B. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Broschüren) ist von weiteren erforderlichen finanziellen Mitteln in Höhe von rund 100 000 € jährlich auszugehen.

Die Umsetzung des BaySenG erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel und bleibt künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

2. *Kosten für die Gemeinden*

Sofern sich die Gemeinden dafür entscheiden, eine Seniorenvertretung einzurichten, können ihnen hierdurch Kosten entstehen, die insbesondere von der Ausgestaltung der Seniorenvertretung abhängig sind und daher nicht beziffert werden können. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) besteht nicht, da die Einrichtung einer Seniorenvertretung der freien Entscheidung der Gemeinden obliegt. Gleiches gilt für die Empfehlung zum Zusammenwirken der Seniorenvertretungen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)

Art. 1

Seniorenvertretung der Gemeinde

¹Jede Gemeinde wird angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. ²Die Seniorenvertretungen innerhalb eines Landkreises werden angehalten, zusammenzuwirken.

Art. 2

Landesseniorenrat

(1) ¹Der Landesseniorenrat besteht aus natürlichen Personen, die ihre Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise repräsentieren. ²Eine Seniorenvertretung kann es ablehnen, im Landesseniorenrat vertreten zu sein. ³Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises benennen aus ihrer Mitte in Gemeinden und Landkreisen

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises aus, endet die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat. ²Die Seniorenvertretung benennt eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter.

Art. 3

Landesversammlung

(1) Organ des Landesseniorenrats ist die Landesversammlung.

(2) Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten und dem Vorstand.

(3) Aus ihrem Kreis wählen die Mitglieder innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde

1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Delegierte,
2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Delegierte.

(4) ¹Die Landesversammlung kann vorbereitende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Diesen Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 angehören.

Art. 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Die Delegierten aus einem Regierungsbezirk wählen aus ihrer Mitte

1. für den Regierungsbezirk Oberbayern zwei Vorstandsmitglieder und zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder,
2. für die übrigen Regierungsbezirke jeweils ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Art. 5

Aufgaben

Der Landesseniorenrat

1. befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik,
2. befasst sich mit Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder,
3. unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen,
4. unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in ihrer Seniorenarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen,
5. nimmt seniorenspezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung,
6. führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr,
7. soll zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren,
8. berichtet dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 6

Geschäftsordnung

Das Nähere, insbesondere zur Wahl der Delegierten und der Mitglieder des Vorstands, ihrer Amtszeit, ihren Aufgaben und zum Geschäftsgang, bestimmt die Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss im Einvernehmen mit dem Staatsministerium.

Art. 7

Geschäftsstelle

¹Das Staatsministerium richtet für den Landesseniorenrat eine finanziell und personell angemessen ausgestattete Geschäftsstelle ein. ²Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

Art. 8

Erstattung von Reisekosten

¹Die Tätigkeit im Landesseniorenrat ist ehrenamtlich. ²Die Vorstandsmitglieder, die Delegierten sowie die sonstigen Mitglieder der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.

Art. 8a

Erstmalige Wahl der Landesversammlung

¹Die erstmaligen Wahlen der Delegierten und des Vorstands der Landesversammlung führt das Staatsministerium durch. ²Die erste gewählte Landesversammlung hat insbesondere unverzüglich die Bestimmungen nach Art. 6 zu treffen.

Art. 9

Berichtspflicht

Das Staatsministerium berichtet dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über seine Umsetzung.

Art. 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

(2) Art. 8a tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens des Art. 8a]** außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Zahl der Menschen über 65 Jahre wird in Bayern von rund 2,72 Mio. im Jahr 2020 auf insgesamt rund 3,49 Mio. im Jahr 2040 ansteigen. Dies entspricht einem Zuwachs von 28,3 %. Gleichzeitig ist bis zum Jahr 2040 mit einem Anstieg des Durchschnittsalters, das 2020 noch bei 44,0 Jahren lag, auf 45,5 Jahre zu rechnen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040, Demographisches Profil für den Freistaat Bayern, Fürth Januar 2022).

Damit gewinnt nicht nur der Ausbau altersgerechter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen, sondern vor allem auch deren politische Teilhabe und institutionalisierte Einbeziehung in die bayerische Politik auf allen Ebenen weiter an Bedeutung. Ältere Menschen wollen und sollen sich engagieren, ihre Lebensbereiche mit ihrer Erfahrung und ihren Vorstellungen mitgestalten und sich am politischen Geschehen auch außerhalb der Parteien beteiligen.

Die Seniorenpolitik und die Mitwirkung der älteren Menschen in den Gemeinden und Landkreisen ist in erster Linie eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, die noch stärker akzentuiert werden sollte.

Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an politischen Entscheidungen, die Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse, insbesondere in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht, haben, um seniorspezifischen Belangen besser Rechnung tragen zu können. Diese Beteiligung von Seniorinnen und Senioren auf allen Ebenen der bayerischen Politik umfasst sowohl die politische Teilhabe, also die Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen Seniorinnen und Senioren betreffenden Lebensbereichen, als auch die institutionalisierte Einbeziehung. Mit dieser Beteiligung soll gewährleistet werden, dass seniorspezifische Belange bei den politischen Entscheidungen sowohl in den Gemeinden als auch auf Landesebene miteinfließen.

Die Mitwirkung älterer Menschen sollte deshalb unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Strukturen, wie Größe, Einwohnerstruktur und bereits gewachsener Beteiligungsstrukturen von älteren Menschen und für ältere Menschen, in allen Gemeinden gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Mitwirkung älterer Menschen auch auf Landesebene zu stärken und zu institutionalisieren, um die demografische Entwicklung Bayerns auch hier adäquat abzubilden.

Die Mitwirkung älterer Menschen in Bayern wird – unter Berücksichtigung bestehender Beteiligungsstrukturen in den Gemeinden und Landkreisen – mit diesem Gesetz gestärkt und institutionalisiert. Damit wird zudem die von CSU und FREIEN WÄHLERN in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode getroffene Vereinbarung, ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz auf den Weg zu bringen, umgesetzt.

Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs sind folgende:

Die Gemeinden werden angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten.

Auf Landesebene wird mit dem Landesseniorenrat eine parteipolitisch neutrale, überkonfessionelle und organisierte Form der politischen Beteiligung älterer Menschen geschaffen. Der Landesseniorenrat verfügt über eine Geschäftsstelle und erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel aus dem Staatshaushalt. Er nimmt die seniorspezifischen Interessen auf Landesebene wahr und soll von der

Staatsregierung bei näher bestimmten, die älteren Menschen betreffenden Vorhaben angehört werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das mit dem Gesetz angestrebte Ziel, die Beteiligung älterer Menschen bei politischen Entscheidungen zu fördern, kann nur durch eine normative Regelung erreicht werden. Die Gemeinden werden angehalten, eine Seniorenvertretung einzurichten. Dieser gesetzliche Appell soll den Gemeinden ein Ansporn sein, eine Seniorenvertretung zu etablieren, denn mit einem gesetzlichen Appell wird der gesetzgeberische Wille manifestiert. Eine gesetzliche Regelung zur Schaffung einer Seniorenvertretung auf Landesebene gibt es nicht. Mit der gesetzlichen Regelung der Schaffung eines Landesseniorenrats wird ein Gremium geschaffen, das die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren auf Landesebene sicherstellt, und der Staatsregierung ihm gegenüber eine Anhörungspflicht in näher bestimmten Fällen auferlegt.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Seniorenvertretung der Gemeinde

Art. 1 Satz 1 hält die Gemeinden an, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. In Art. 1 Satz 2 werden die Seniorenvertretungen angehalten, sich innerhalb eines Landkreises zu koordinieren. Dabei können sie auf bereits bestehende Koordinierungsstrukturen zurückgreifen. Verpflichtungen werden durch Art. 1 nicht begründet.

Art. 1 verzichtet bewusst auf eine Definition des Begriffs der Seniorenvertretungen, sodass sämtliche in den Gemeinden bereits bestehende Vertretungsformen umfasst sind. Wesentlich ist, dass die Belange von Seniorinnen und Senioren vertreten werden. Unerheblich ist, ob Belange ausschließlich der Seniorinnen und Senioren oder neben diesen zum Teil auch Belange anderer Gruppen vertreten werden. Seniorenvertretungen haben mehrere Funktionen, erfüllen in der Praxis unterschiedliche Aufgaben und unterscheiden sich in ihrer Organisation. Sie sollen Interessen und Forderungen von Seniorinnen und Senioren bündeln, diese an Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit vermitteln und die Politik und Verwaltung aus der Perspektive der Lebenswelt der Seniorinnen und Senioren beraten können. Eine Altersgrenze hinsichtlich der Seniorinnen und Senioren gibt es bewusst nicht. Unerheblich ist, ob die Seniorenvertretungen von den Gemeinden berufen – hierzu gehört auch die nachträgliche Anerkennung – oder auf Veranlassung der Gemeinden gewählt werden und ob die Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen Vergütung wahrgenommen wird. Erfasst sind neben Einzelpersonen auch Gremien, also ein Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen oder von natürlichen und juristischen Personen.

Der Begriff der Seniorenvertretungen erfasst hingegen keine nicht von der Gemeinde gegründeten und geführten Vertretungsformen, wie üblicherweise Vereine, Verbände und Vereinigungen, es sei denn, die Gemeinde erkennt diese Form als Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren in ihrer Gemeinde ausdrücklich an.

Zu Art. 2 Landesseniorenrat

Zu Abs. 1

Art. 2 Abs. 1 regelt, dass die Mitglieder des Landesseniorenrats die Vertreterinnen und Vertreter der Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise sind, es sei denn, sie lehnen es ab, im Landesseniorenrat vertreten zu sein. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises haben einvernehmlich eine Entscheidung zu treffen, durch welche Person(en) sie sich im Landesseniorenrat repräsentieren lassen. Denn die Zahl ihrer Vertreterinnen oder Vertreter, die benannt werden können, ist je nach Größe der Gemeinde oder des Landkreises auf zwei oder drei begrenzt.

Besteht eine Seniorenvertretung sowohl aus ehrenamtlich Tätigen als auch aus hauptamtlich Tätigen und/oder sowohl aus von den Gemeindegewählten als auch aus von der Gemeinde berufenen Personen, sollten bei der Benennung als sie vertretendes Mitglied im Landesseniorenrat gewählt vor berufenen und ehrenamtlich Tätigen vor hauptamtlich Tätigen Vorrang haben. Damit sollen von der Kommune möglichst unabhängige Personen im Landesseniorenrat vertreten sein.

Die Anzahl der zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter stellt die Höchstzahl dar, sie muss also nicht zwingend erreicht werden.

Der Landesseniorenrat ist eine sonstige öffentliche Stelle nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, da seine Geschäftsstelle mit entsprechender finanzieller und personeller Ausstattung beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) angesiedelt ist.

Zu Abs. 2

Für den Fall des Ausscheidens einer Vertreterin oder eines Vertreters aus der Seniorenvertretung regelt Art. 2 Abs. 2, dass damit die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat automatisch endet und eine neue Vertretung benannt werden muss, es sei denn, die Seniorenvertretung lehnt es nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ab, im Landesseniorenrat vertreten zu sein. Detailliertere Regelungen hierzu sind in der Geschäftsordnung nach Art. 6 zu treffen.

Zu Art. 3 Landesversammlung

Zu Abs. 1

Art. 3 Abs. 1 regelt, dass das Organ des Landesseniorenrats die Landesversammlung ist.

Zu Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 regelt, dass die Landesversammlung aus den Delegierten und dem Vorstand besteht.

Zu Abs. 3

Art. 3 Abs. 3 trifft Regelungen zur Wahl der Delegierten. Die Landesversammlung besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern des Landesseniorenrats gewählt werden. Die Anzahl an zu wählenden Delegierten stellt die Höchstzahl dar, sie muss also nicht zwingend erreicht werden. Stellen sich weniger oder gleich viele Mitglieder zur Wahl, als bzw. wie Delegierte gewählt werden dürfen, kann deshalb auf eine Wahl verzichtet werden und die Delegierten können benannt werden; dies sollte dokumentiert werden.

Für den Fall des Ausscheidens von Delegierten aus ihrer Seniorenvertretung endet für sie aufgrund des Art. 2 Abs. 2 auch ihr Delegiertenstatus. Regelungen zur Nachfolge des Mitglieds, wie zum Beispiel ein Nachrückverfahren oder die Maßgabe, dass neue Delegierte aus den jeweiligen Landkreisen oder aus der jeweiligen kreisfreien Gemeinde kommen müssen, sind in der Geschäftsordnung nach Art. 6 zu treffen.

Zu Abs. 4

Die Landesversammlung kann vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 angehören. Damit ist gewährleistet, dass sich alle Mitglieder des Landesseniorenrats zur Erfüllung seiner Aufgaben einbringen können.

Zu Art. 4 Vorstand

Art. 4 trifft Regelungen zum Vorstand.

Zu Abs. 1

Art. 4 Abs. 1 regelt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Zu Abs. 2

Die Delegierten, die demselben Regierungsbezirk angehören, wählen unter den Mitgliedern innerhalb ihres Regierungsbezirks jeweils ein Vorstandsmitglied sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Aufgrund der über doppelt so hohen Bevölkerungszahl des Regierungsbezirks Oberbayern

gegenüber den jeweils anderen Regierungsbezirken erhöht sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder für den Regierungsbezirk Oberbayern auf jeweils zwei.

Für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern oder von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern aus ihrer Seniorenvertretung endet für sie aufgrund des Art. 2 Abs. 2 auch ihr Amt als Vorstandsmitglied oder als stellvertretendes Vorstandsmitglied. Regelungen zur Nachfolge im Vorstand, wie zum Beispiel ein Nachrückverfahren, sind in der Geschäftsordnung nach Art. 6 zu treffen.

Zu Art. 5 Aufgaben

Art. 5 regelt die Aufgaben des Landesseniorenrats abschließend. Der Landesseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik. Der Landesseniorenrat ist sowohl für die Seniorenvertretungen in den Gemeinden und Landkreisen Ansprechpartner, Ratgeber und Unterstützer für deren Arbeit vor Ort als auch Vertreter seniorenspezifischer Interessen auf Landesebene insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung.

Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik und Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder.

Er unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen. Hierfür geht er auf Gemeinden und Landkreise, die noch nicht über eine Seniorenvertretung verfügen, zu und hilft ihnen bei der Gründung und dem Aufbau einer Seniorenvertretung. Zudem berät und hilft er Gemeinden und Landkreisen in geeigneter Weise, insbesondere bei der Koordinierung auf Landkreisebene, dass bestehende Seniorenvertretungen erhalten bleiben.

Er unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in ihrer Seniorenarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen.

Er führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr.

Der Landesseniorenrat soll von der Staatsregierung bei Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren. Die Konkretisierung auf den Schwerpunkt seniorenbezogener Themen ist erforderlich, da aufgrund der Größe und der Heterogenität der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Gesellschaft der Landesseniorenrat andernfalls nahezu in allen Fällen anzuhören wäre, was den Landesseniorenrat überfordern dürfte.

Er berichtet dem Staatsministerium alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel. Es bleibt ihm unbenommen, bei Bedarf auch häufiger zu berichten.

Zu Art. 6 Geschäftsordnung

Art. 6 trifft Regelungen zur Geschäftsordnung des Landesseniorenrats. Die Landesversammlung befindet über eine Geschäftsordnung des Landesseniorenrats im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. Dies gilt sowohl für die Erstellung als auch für jede Änderung der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden insbesondere Regelungen zur Wahl der Delegierten und der Vorstandsmitglieder getroffen werden müssen. Bei der Festsetzung der Amtszeit der Delegierten und der Vorstandsmitglieder sollten unterschiedliche Faktoren, wie Effektivität der Aufgabenerfüllung, Aufwand einer Wahl und Findung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, bedacht werden. Die Amtszeit sollte deshalb nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Jahre betragen. Auch sollte die Zulässigkeit einer Wiederwahl vorgesehen werden. Bei Bedarf könnte eine etwaige Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Landesseniorenrats für konkret zu benennende Fälle in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Zu Art. 7 Geschäftsstelle

Art. 7 trifft Regelungen zur Geschäftsstelle des Landesseniorenrats. Die Erwähnung von Art. 55 der Bayerischen Verfassung hat rein deklaratorischen Charakter.

Zu Art. 8 Erstattung von Reisekosten

Art. 8 regelt zum einen, dass die Mitglieder des Landesseniorenrats ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Zum anderen wird die Erstattung von Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz geregelt.

Zu Art. 8a Erstmalige Wahl der Landesversammlung

Art. 8a trifft Regelungen zu den erstmaligen Wahlen der Delegierten und der Vorstandsmitglieder. Diese werden mangels Bestehens einer Geschäftsordnung mit Bestimmungen zu den Wahlen vom Staatsministerium durchgeführt. Das Staatsministerium bindet, soweit bereits eine arbeitsfähige Geschäftsstelle besteht, diese bei den erstmaligen Wahlen ein. Art. 8a Satz 2 regelt, dass die ersten gewählten Delegierten und Vorstandsmitglieder insbesondere unverzüglich eine Geschäftsordnung nach Art. 6 beschließen müssen.

Zu Art. 9 Berichtspflicht

Das Staatsministerium berichtet dem Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, wie sich die Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren in Bayern entwickelt hat. Dieser Bericht soll dazu dienen, beurteilen zu können, ob sich das Gesetz bewährt hat oder ob eine Nachsteuerung erforderlich ist.

Zu Art. 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten von Art. 8a.